



Amtsblatt



Waldkinder freuen sich über ihren neuen Kindergarten

Genau vor drei Jahren hat alles angefangen. Damals, im Januar 2019, haben wir in der Sulzburger Bäckerei Ruf ein buntes Plakat aufgehängt mit der Überschrift „Waldkindergarten am Fuße des Schwarzwaldes gründen! Wer sucht einen Kindergartenplatz oder möchte gerne mitwirken? Gerne bei uns melden.“

Tatsächlich haben sich damals mehr als 10 Familien aus Sulzburg und Ballrechten-Dottingen zusammengetan, mit einem gemeinsamen Ziel: einen neuen Waldkindergarten zu gründen. Die Nachfrage nach einem Waldkindergartenplatz steigt von Jahr zu Jahr, es ist schwer, einen freien Platz zu finden und das wollten wir ändern.

Es war ein langer Weg, nicht immer einfach, und manchmal sah es danach aus, dass unser Projekt zum Scheitern verurteilt sei. Aber 2021 wurde es endlich konkret. Wir hatten das große Glück, den Bürgermeister Herrn Becker kennengelernt zu haben. Zusammen haben wir dann nach Grundstücken und eventuellen Trägern gesucht. Und dann ging es plötzlich, Schlag auf Schlag. Der Gemeinderat Ballrechten Dottingen hat sich für einen Waldkindergarten entschieden. Wir haben einen erfahrenen Träger, die timeout Stiftung, für uns gewinnen können und ein passendes Grundstück wurde dann im Herbst gefunden.

Und nun ist es Wirklichkeit.

Unser Bauwagen steht am Waldrand, mit einem weiten Blick auf der einen Seite über die Rheinebene bis hin zu den Vogesen und auf der anderen Seite auf die Staufener Burg. Wir betreuen zurzeit 13 Kinder, im Frühling werden noch 3 dazukommen und ab September 2022 ist die Gruppe mit 20 Kindern voll besetzt. Ab Sommer wird uns zusätzlich eine Jurte Unterschlupf bieten.



Der Waldkindergarten in Ballrechten Dottingen strebt an, einen besonderen Ort für Kinder zu schaffen, um ihnen die beste Entwicklung zu ermöglichen: Kind sein dürfen, Spielen, Bauen und Gedeihen im intensiven Miterleben der Naturprozesse. Die Kinder sollen eigene Erfahrungen in und mit ihrer Umwelt machen.

„Weil Natur für Kinder eben nicht einfach eine nette Ergänzung zum Alltag ist. Weil sie mehr ist als ein Erholungsraum, mehr als ein Ort, um seine Batterien aufzuladen oder sich auszutoben. Natur ist für Kinder so essenziell wie gute Ernährung. Sie ist ihr angestammter Entwicklungsraum. Hier stoßen die Kinder auf vier für ihre Entwicklung unverhandelbare Quellen: Freiheit, Unmittelbarkeit, Widerständigkeit, Bezogenheit. Aus diesen Erfahrungen bauen sie das Fundament, das ihr Leben trägt.“ (Gerald Hüther, Professor für Neurobiologie, Hirnforscher, 2013)

Durch das tägliche Leben in der freien Natur lernen die Kinder einen respektvollen Umgang mit Pflanzen, Tieren und Menschen. Im Verlauf der Jahreszeiten nehmen sich die Kinder als Teil der Natur wahr. Die Kinder schulen die Wahrnehmung aller Sinne und der bewusste Verzicht auf vorgefertigtes Spielzeug prägt das ideenreiche Spiel. Der verantwortungsvolle Umgang mit der Natur wird für die Kinder zu selbstverständlichem emotionalem und geistigem Besitz. Der Waldkindergarten bietet den Raum für eine einzigartige Verbindung zwischen den Kindern und der Natur.

Wir wollen grundlegende kindliche Bedürfnisse schützen und fördern, indem wir sinnvolle Lebenszusammenhänge nachvollziehbar gestalten und grundlegende Sinneseindrücke ermöglichen und pflegen.

Der Alltag im Waldkindergarten ist geprägt von Rhythmus und Wiederholung. Der gegliederte Tagesablauf gibt dem Kind Sicherheit und Orientierung, die sich wiederholenden Tätigkeiten und Rituale vermitteln Vertrauen und

Geborgenheit und stärken das Zugehörigkeitsgefühl zur Gruppe.

Wir sind eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ 6).

Unser Tagesablauf

- 7:30 Uhr - 8:00 Uhr Bringzeit; Treffpunkt auf dem Parkplatz bei der Ziegelhof Straußi
- 8:00 Uhr Spaziergang als Gruppe zu unserem Waldplatz und dort kurzes Freispiel
- 9:00 Uhr Morgenkreis mit rhythmischen, sprachlichen und musikalischen Elementen
- 9:30 Uhr Händewaschritual, danach gemeinsame Vesper
- 10:30 Uhr Freispiel und /oder gezielte Angebote und Projekte
- 11:30 Uhr Gemeinsames Aufräumen
- 12:00 Uhr Abschlusskreis - Rückblick des Tages und Vorschau des nächsten Tages, Geschichte, Märchen, Abschlusslied
- 12:25 Uhr Rückweg zum Abholplatz bei der Ziegelhof Straußi
- 13:00 Uhr - 13:30 Uhr Abholen am Treffpunkt

Wir möchten uns bei allen bedanken, die an dieses Projekt geglaubt und uns so tatkräftig unterstützt haben und weiterhin unterstützen.

Vielen Dank!

Michaela Supenkämper (Einrichtungsleitung Waldkindergarten Ballrechten-Dottingen, kita.ballrechten-dottingen@timeout.eu)



NOTRUF- BEREITSCHAFTSDIENSTE DER ÄRZTE & APOTHEKEN

Für alle Notfalldienste gilt an Wochenenden und Feiertagen
rund um die Uhr, an Werktagen 18.00 - 08.00 Uhr

POLIZEI

Notruf (Überfall, Verkehrsunfall) 110
Polizeiposten Heitersheim 5076733

FEUERWEHR 112

Feuerwehrkommandant Marc Eberlin 694542
Stellv. Kommandant Markus Karrer 0172/6270378

WICHTIGE TELEFONNUMMERN

Ärztlicher Notfalldienst

von Samstag 8.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr 116 117

Notarzt

Unfallrettungsdienst und Krankentransporte: 112
DRK-Kreisverband Müllheim Rettungswachen Müllheim - Bad
Krozingen - Kandern

Zahnärztlicher Notfalldienst

In dringenden Fällen ist der zahnärztliche Notfalldienst
(Sprechstunde in der Praxis von 10.00 bis 11.00 Uhr) unter der
Rufnummer (DRK Freiburg) zu erfahren 01803 222555-40

Tierärztlicher Notdienst

Markgräflerland 07631/36536

Vergiftungs-Info-Zentrale 0761/19240

Verbandswassermeister Michael Schlegel Tel. 07634/40215
Notdienst: Tel. 07634/40251

Pflegestützpunkt Südlicher Breisgau 07633/8090856

Sozialstation Südlicher Breisgau 07633/12219

STÖRUNGSSTELLE

Energieversorgung badenova

Stördienst Gasversorgung 0800 2 767 767

Strom

Energiedienst Netze GmbH 07623/ 92-1800
Störungsnummer 07623/ 92-1818

BÜRGERMEISTERAMT

Telefon 07634 5617-0
Fax 07634 5617-99

www.ballrechten-dottingen.de
gemeinde@ballrechten-dottingen.de

Christina Andreano	Bürgeramt, Standesamt	5617-11
Heike Schopferer	Sekretariat, Tourist-Info, Amtsblatt	5617-12
Ines Häring	Hauptamt, Bauamt	5617-13
Patrick Becker	Bürgermeister	5617-14
Carina Langer	Gemeindekasse	5617-15
Sara Ardel	Rechnungsamt	5617-16
Sabine Schropp	Rechnungsamt	5617-29
Nicola Seywald	Steueramt	5617-18
Stefanie Brenn	Mitarbeiterin	5617-17
Susanne Hofmann	Bauamt, Flüchtlinge	5617-28

Unsere Öffnungszeiten:

Montag - Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr
Montag: 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch: 14.00 - 18.00 Uhr

WERTSTOFFANNAHMEKURSE AUF DEM BAU- UND RECYCLINGHOF

Freitags: 17:00 Uhr - 19:00 Uhr
Samstags: 09:00 Uhr - 11:00 Uhr

Bitte beachten Sie:

Die Kontaktbeschränkungen sind weiterhin gültig!

NÄCHSTE LEERUNGEN

Restmüll: Freitag, 28.01.2022
Gelber Sack: Donnerstag, 03.02.2022
Biotonne: Mittwoch, 09.02.2022

ÖFFNUNGSZEITEN DER SCHNITTGUT - SAMMELSTELLE SULZBURG

November bis Februar: Freitag 15.00 - 16.30 Uhr
Samstag 14.00 - 16.00 Uhr

APOTHEKENNOTDIENST

Donnerstag, 27.01.2022
Hardt-Apotheke, Schwarzwaldstr. 16a
Hartheim, Tel. 07633/13355
Markgrafen-Apotheke, Waldweg 2
Badenweiler, Tel. 07632/376

Freitag, 28.01.2022
Apotheke am Bahnhof, Bahnhofstr. 6
Bad Krozingen, Tel. 07633/4747

Samstag, 29.01.2022
Linden-Apotheke, Breitenweg 10a
Buggingen, Tel. 07631/3978
Tuniberg-Apotheke, St. Erentrudis-Str. 22
Freiburg-Munzingen, Tel. 07664/3205

Sonntag, 30.01.2022
Breisgau-Apotheke, Staufener Str. 1
Ehrenkirchen-Kirchhofen, Tel. 07633/5393

Flora-Apotheke, Hauptstr. 123
Müllheim, Tel. 07631/36340

Montag, 31.01.2022
Schwarzwald-Apotheke, St.-Ulrich-Str. 2
Bad Krozingen, Tel. 07633/4105

Dienstag, 01.02.2022
Faust-Apotheke, Hauptstr. 52
Staufen, Tel. 07633/958220
Apotheke am Schillerplatz, Werderstr. 23
Müllheim, Tel. 07631/12775

Mittwoch, 02.02.2022
Bad-Apotheke, Bahnhofstr. 23
Bad Krozingen, Tel. 07633/92840

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Ballrechten-Dottingen

Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil:
Bürgermeister Patrick Becker o.V.i.D.

Verantwortlich für die Fraktionsmitteilungen:
Die jeweilige Fraktion bzw. die/der Vorsitzende der jeweiligen Fraktion

Verantwortlich für die Kirchen- und Vereinsmitteilungen:
Die jeweilige Kirche bzw. die/der Vorsitzende des jeweiligen Vereins.
Für die Veröffentlichung von Vereins- und anderen Mitteilungen wird keine
Gewähr übernommen.

Für den Anzeigenteil/Druck und Verlag:
Primo Verlagsdruck, Anton Stähle GmbH & Co. KG, Messkircher Str. 45,
78333 Stockach, Tel.: 07771/9317-11, Fax: 07771/9317-40,
Email: anzeigen@primo-stockach.de, www.primo-stockach.de

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Aktuelles aus dem Gemeinderat vom 16.12.2021

TOP 2 Vermarktung der Bauplätze im Baugebiet „Holzweg 4“

Herr Götz erläutert den TOP anhand der dem GR vorliegenden PP-Präsentation.

Im Baugebiet entsteht Platz für 9 EFH (3 sind bereits reserviert), 5 MFH und 8 DH.

Vier Grundstücke (2 EFH, 2 DH) sollen per Höchstgebot vermarktet werden. Vorgesehen waren die Flst. 3938, 3939, 3940, 3941. Es soll eine Eigennutzung gefordert werden.

Nach Diskussion einigt man sich mit **6 Ja-Stimmen und 4 Gegenstimmen** darauf, dass folgende Flst. 3938, 3939, 3926 und 3936 höchstbietend verkauft werden.

TOP 3 Erarbeitung von Vergabekriterien für die Bauplätze im Baugebiet „Holzweg IV“

Herr Götz erläutert die Sitzungsvorlage. Gem. EU-Richtlinien dürfen Nicht-Einheimische nicht von der Vergabe ausgeschlossen werden.

Zu 1.2. Definition „unterhaltspflichtiges Kind“, muss aktuell im Haushalt leben

Zu 2.3. Zeitpunkt der Bewerbung gilt. Es kann ja immer passieren, dass die Kinder bis Fertigstellung des Baus nicht mit einziehen. Dies wird dann nicht noch einmal geprüft.

Zu 3.3.4 GR J. Löffler bittet darum, die „Organisation“ klar zu definieren. (z.B. DRK, Bergwacht)

Die Änderungen werden zur nächsten Sitzung vorbereitet, dort soll auch der Beschluss gefasst werden.

TOP 5 Beschluss Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022

Frau Ardelt erläutert die Sitzungsvorlage.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** die in der Vorlage bereitgestellte Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 und die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2022 bis 2025

TOP 6 Haushaltskonsolidierungskonzept 2022

Frau Ardelt erläutert die Sitzungsvorlage.

Der Gemeinderat stimmt **einstimmig** dem Haushaltskonsolidierungskonzept 2022 und den darin vorgeschlagenen Maßnahmen zu.

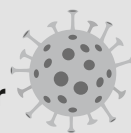
TOP 7 Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss

Frau Häring erläutert die Sitzungsvorlage.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig**, die aufgeführte Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss.

Ab sofort kann es in der Weinstraße in den nächsten Wochen aufgrund Straßenarbeiten zu Behinderungen kommen. Deshalb wird auch die Bushaltestelle in dieser Zeit nicht angefahren. Bitte weichen Sie auf die Bushaltestelle „Winzerstube“/Glashaus aus.

Aufgrund der aktuellen Infektionszahlen ist der Zutritt zum Rathaus nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich!



Wir wollen Sie und unsere Mitarbeiter schützen. Deshalb ist aufgrund der aktuellen Corona-Verordnung der Zutritt ins Rathaus nur noch in dringenden Fällen und nach vorheriger Terminvereinbarung am Vormittag telefonisch möglich.

Bitte beachten Sie, dass Besucherinnen und Besucher bei einem Termin vor Ort ihren **3G Status nachweisen müssen**. Selbsttests sind nicht zulässig. Sie benötigen ein **Zertifikat eines Testzentrums**. Beim Betreten des Rathauses gilt weiterhin Maskenpflicht.

Einen Großteil Ihrer Anliegen können wir auch ohne persönlichen Kontakt telefonisch klären. Bitte setzen Sie sich mit dem zuständigen Mitarbeiter (Telefon-Durchwahl siehe Liste) bzgl. eines Termins vorab in Verbindung.



Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ballrechten-Dottingen

(Feuerwehrsatzung FwS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 20. Januar 2022 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Ballrechten-Dottingen, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Ballrechten-Dottingen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
 1. der Einsatzabteilung,
 2. der Altersabteilung und
 3. der Jugendfeuerwehr.

§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher, männlicher und diverser Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen und diversen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit geschlechtsunabhängig verstanden werden.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar

bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen
1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen und Tiere und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und Brandschutzerziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.

§ 4 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 5. nicht infolge eines Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln, sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 6 Abs. 5 und 6 zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstaussweis.

§ 5 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuer-

wehr

1. die Probezeit nicht besteht,
 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
 3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
 5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
 8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
1. er nach § 7 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
 2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
 3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
 4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.
- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
 4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.
- Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.
- (6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen oder seine Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden,

- einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
 - (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
 1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
 - (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
 - (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.
 - (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
 - (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 5 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

§ 7 Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

- (3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zur Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 8 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei der Einsatzabteilung gebildet werden.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen vom 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
 1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
 6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.
Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.
- (3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
 1. er in die Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
 2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
 6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zur Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben.

Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

- (5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben, oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehrkommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 10 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr,
3. Feuerwehrausschuss,
4. Hauptversammlung.

§ 11 Feuerwehrkommandant und Stellvertreter

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein oder seine Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Bei der Wahl der Stellvertreter wird auch die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt.
- (3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines oder seiner Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinem oder seiner Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer
 1. der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein oder seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (6) Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und ihre Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinen Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.
- (7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines oder seiner Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch kann der Wahlberechtigte, der Einspruch er-

hoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

- (8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
 1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 3 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
 3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
 4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,
 5. die Tätigkeiten der Funktionsträger, des Leiters der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
 6. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
 7. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.
 Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).
- (10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
- (11) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant bzw. die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein bzw. seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

§ 12 Unterführer

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
 1. der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
 2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 13 Funktionsträger

- (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberu-

fen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Gerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Gerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 17) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

§ 14 Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus vier auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglieder außerdem an
 - der bzw. die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
 - der Jugendwart,
 - der Leiter der Altersabteilung,
 - der Schriftführer und
 - der Kassenverwalter.
- (3) Wird oder werden der bzw. die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten oder die Abteilungskommandanten nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses mindestens zwei Mal im Jahr ein. Er ist ferner hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

§ 15 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

- (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§17) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzu-berufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
 - (a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
 - (b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.
 Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre. Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 16 Absatz 8.
- (7) Für die Abteilungsversammlung bei Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 16 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter. Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 8 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 8 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines bzw. seiner Stellvertreter ist gewählt, wer mehr

als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenthäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters oder seiner Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines bzw. seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
- (7) Bei Nachwahlen werden die zu Wählenden für die restliche Dauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen gewählt.
- (8) Sofern die Hauptversammlung nach § 15 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
 - (a) die nach dem Feuerwegesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
 - (b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
 - (c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.
- (9) Für die Wahlen in der Freiwilligen Feuerwehr, bei der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß.

§ 17 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
 1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 2. Erträgen aus Veranstaltungen,
 3. sonstigen Einnahmen,
 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des

Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.
- (6) Für die Altersabteilung der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 17.12.2020 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ballrechten-Dottingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeinde Ballrechten-Dottingen, den 20. Januar 2022

Patrick Becker, Bürgermeister

Fundsachen

- Fahrrad
- Handy I Phone
- Winter Handschuhe

Geschwindigkeits - Messergebnisse des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald vom 23.12.21

Meßpunkt: Alfred-Löffler-Straße

- die Höchstgeschwindigkeit ist am Messpunkt auf 50 km/h begrenzt -

Einsatzzeit:	5.26Uhr bis 11.14Uhr
Zahl der gemessenen Fahrzeuge:	874
Zahl der Beanstandungen:	42(4,8 %)
Höchstgeschwindigkeit:	89 km/h

An dieser Stelle wollen wir mit Nachdruck darauf hinweisen, dass Geschwindigkeitsverstöße nicht nur Geld kosten, sondern auch alle anderen Verkehrsteilnehmer, insbesondere Kinder, gefährden. Deshalb: **Halten Sie sich an die vorgegebenen Geschwindigkeitsbeschränkungen.**

Ihre Gemeindeverwaltung

Hinweise zur Grundsteuerreform - insbesondere zu den im Jahr 2022 notwendigen Schritten

1. Allgemeine Informationen zur Grundsteuerreform

Sie haben heute Ihren Grundsteuerbescheid für das Jahr 2022 erhalten. Dieser wurde auf den derzeit geltenden bundesgesetzlichen Grundlagen erlassen. Diese Regelungen gelten auch für die Berechnung der Grundsteuer in den Jahren 2023 und 2024.

Das im November 2020 verabschiedete Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) bildet ab dem 1. Januar 2025 die neue rechtliche Grundlage für die Grundsteuer. Die Grundsteuerreform wirkt sich somit erstmals in den Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2025 aus.

Wir informieren Sie nachfolgend über die geplanten Umsetzungsschritte der Grundsteuerreform, die rechtlichen Verpflichtungen für Sie als Grundstückseigentümer/in und wo Sie weitere Informationen zur Grundsteuerreform erhalten können.

2. Steuererklärung - zeitlicher und tatsächlicher Ablauf

Für die zum Stichtag 1. Januar 2022 durchzuführende Hauptfeststellung der Grundsteuerwerte sind Sie als Grundstückseigentümer/in bzw. Erbbauberechtigte/r verpflichtet, **schon in diesem Jahr (2022) eine Steuererklärung an die Finanzverwaltung des Landes/Finanzamt** abzugeben, nicht an Ihre Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung. Dazu wird die Finanzverwaltung des Landes im Laufe des Frühjahrs 2022 aufrufen.

Ergänzend dazu beabsichtigt die Finanzverwaltung des Landes, voraussichtlich im Frühjahr/Sommer 2022 Erläuterungen und Ausfüllhilfen zur Steuererklärung zu veröffentlichen. Erläuterungen zu der Steuererklärung werden auch auf der Internetseite www.Grundsteuer-BW.de bereitgestellt.

In der Steuererklärung müssen Sie u.a. Angaben zu dem am Stichtag 1. Januar 2022 für Ihr Grundstück maßgebenden Bodenrichtwert machen. Diesen hat der für Ihre Gemeinde/Stadt zuständige Gutachterausschuss festzustellen. Die Bodenrichtwerte sollen frühestens ab Juli 2022 über www.Grundsteuer-BW.de eingesehen werden können. Sofern Ihr Bodenrichtwert noch nicht zur Verfügung steht, bitten wir Sie, das Portal zu einem späteren Zeitpunkt erneut aufzurufen.

Die Steuererklärung ist elektronisch abzugeben. Dies kann zum Beispiel über das Portal ELSTER der Finanzämter vorgenommen werden. Nähere Informationen zur ELSTER-Registrierung finden Sie unter www.elster.de/portal/registrierung-auswahl. Wir empfehlen Ihnen, sich frühzeitig zu registrieren, da der Anmeldeprozess einige Zeit andauert.

3. Grundsteuer-Messbescheide, Grundsteuerbescheide, Hebesatz, Höhe der Grundsteuer

Der Steuermessbetrag wird, wie bisher, durch das Finanzamt im Grundsteuer-Messbescheid festgesetzt. Er errechnet sich aus dem in der Hauptfeststellung zum 1. Januar 2022 festgestellten Grundsteuerwert, der mit der Steuer-

messzahl multipliziert wird.

Der Grundsteuer-Messbescheid bildet die Grundlage zur Berechnung der Grundsteuer.

Die tatsächlich zu leistende Grundsteuer ergibt sich aus dem von der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde ab dem Jahr 2025 zu erlassenden Grundsteuerbescheid.

Entscheidend für die **Höhe der Grundsteuer ab 2025** ist neben den bodenwertgeprägten neuen Grundsteuermessbeträgen der in Ihrer Gemeinde/Stadt im Jahr 2025 anzuwendende Hebesatz. Der neue Hebesatz wird sich vielerorts von dem bisherigen Hebesatz teilweise deutlich unterscheiden.

Die Gemeinde/Stadt kann den Hebesatz für 2025 erst festsetzen, wenn sie für die auf ihrem Gebiet liegenden Grundstücke die neuen Messbeträge aus den Messbescheiden des Finanzamts kennt.

Diese Datenbasis wird den Gemeinden/Städten voraussichtlich erst im Jahr 2024 vollständig vorliegen.

Vorher lässt sich daher nicht sagen, wie hoch der Hebesatz im Jahr 2025 sein wird, und in der Folge auch nicht, wie hoch die Grundsteuer 2025 für die einzelnen Grundstücke sein wird.

Hinweis: Ab 2025 wird es Belastungsverschiebungen zwischen Grundstücken, Grundstücksarten und Lagen geben. Das heißt: Es wird Grundstücke geben, für die ab dem Jahr 2025 mehr Grundsteuer als bisher zu bezahlen ist, und Grundstücke, für die weniger als bisher zu bezahlen ist. Dies ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2018 die zwangsläufige Folge der Reform. Das Bundesverfassungsgericht hat die bisherige Bewertung und damit auch die Verteilung der Grundsteuerlast auf die Grundstücke als verfassungswidrig eingestuft. Der Gesetzgeber musste die Grundsteuer infolgedessen neu regeln.

4. Weitere Informationen

Nähere Informationen zum Landesgrundsteuergesetz finden Sie unter www.Grundsteuer-BW.de, auf der Internetseite des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg unter www.fm.baden-wuerttemberg.de/de/haushalt-finanzen/grundsteuer/ sowie auf der Internetseite Ihrer Gemeinde/Stadt.

Für Fragen zur neuen Grundsteuer stellt die Finanzverwaltung des Landes einen virtuellen technischen Assistenten (Chatbot) unter www.steuerchatbot.de zur Verfügung. Dieser wird laufend aktualisiert und erweitert.

MITTEILUNGEN DER KIRCHEN

Kath. Pfarramt Seelsorgeeinheit Heitersheim



Katholische Gottesdienste in der Seelsorgeeinheit HEITERSHEIM und Mitteilungen für Ballrechten-Dottingen

Bitte beachten Sie für Ihren Gottesdienstbesuch:

Bei Gottesdiensten in Innenräumen gilt (ebenso wie bei anderen kirchlichen Veranstaltungen in Innenräumen) generell die Maskenpflicht. Mit Wirkung vom 12.01.2022 hat der Landesgesetzgeber die bisher geltende Maskenpflicht für den Bereich geschlossener Innenräume nachgeschärft. Innerhalb geschlossener Räume **müssen Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres nun eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) tragen**; in begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden. Grund für die Regeländerung ist die deutlich erhöhte Übertragbarkeit der Omikron-Variante des Corona-Virus. Bitte denken Sie an Ihre **FFP2-Maske** und halten Sie die Abstandsregeln beim Betreten der Kirche, aber auch bei der Kommunionsspendung und beim Verlassen der Kirche ein.

Samstag, 29. Januar

18:00 Buggingen Messfeier Spendung des Blasiussegens

Sonntag, 30. Januar 4. Sonntag im Jahreskreis

09:00 Ballrechten Messfeier Spendung des Blasiussegens

10:45 Heitersheim Messfeier Spendung des Blasiussegens

Dienstag, 1. Februar

17:30 Heitersheim Rosenkranz

18:00 Heitersheim Messfeier

Mittwoch, 2. Februar08:00 Ballrechten Messfeier mit Segnung der **Kerzen****Freitag, 4. Februar Herz-Jesu-Freitag**

17:00 Buggingen Erklärender Gottesdienst für die Erstkommunionkinder aus Eschbach und Buggingen

17:30 Heitersheim Rosenkranz

18:00 Heitersheim Messfeier zum Herz-Jesu-Freitag (für Erhard und Mathilde Brendle und verstorbene Angehörige; Dario Appugliese, Filandro D'Ottavio, Filomena Di Paolo)

Samstag, 5. Februar

18:00 Sulzburg Messfeier Spendung des Blasiussegens

Sonntag, 6. Februar 5. Sonntag im Jahreskreis

09:00 Ballrechten Messfeier

10:45 Heitersheim Messfeier mit Spendung des Sakramentes der Firmung an Eduard Mosgalewsky und Than Tam Le

Mitteilungen für Ballrechten-Dottingen**Winterliche Temperaturen in den Kirchen**

Wie Sie sicher schon bemerkt und gespürt haben, ist es in unseren Kirchen auch während der Gottesdienste sehr kalt. Leider dürfen die Kirchen laut Corona-Verordnung nicht mehr als 10 Grad Innentemperatur haben, um unnötige Luftumwälzungen durch Warmluft zu vermeiden. Bitte ziehen Sie sich entsprechend warm an.

Öffnungszeiten des Pfarrbüros

Das Heitersheimer Pfarrbüro ist mit Einschränkungen für den Publikumsverkehr geöffnet. Wir bitten um vorherige Terminabsprache. Bitte denken Sie an den Mund-Nasen-Schutz.

Telefonisch sind wir unter folgender Nummer

0 76 34 / 55 16 15 erreichbar.

Nutzen Sie auch die Möglichkeit, auf den Anrufbeantworter zu sprechen oder uns eine E-Mail (kath.pfarramt@seelsorgeeinheit-heitersheim.de) zu schicken. Wir melden uns schnellstmöglich.

Informieren Sie sich bitte auch über unsere Homepage:

www.seelsorgeeinheit-heitersheim.de

Öffnungszeiten im Kath. Pfarramt Heitersheim:

Montag bis Freitag 9:00 – 11:00 Uhr

Montag 15:00 – 17:00 Uhr

Donnerstag 14:00 – 16:00 Uhr

Evangelische Kirchengemeinden Sulzburg mit Ballrechten-Dottingen und Laufen mit St. Ilgen



Liebe Gemeindeglieder,
das ging jetzt schnell. Am Montag, dem 3. Januar war die erste Probe mit unserer neuen Posaunenchorleiterin Ma-

reike Kaiser und am Sonntag, dem 30. Januar wird der Posaunenchor zum ersten Mal unter ihrer Leitung in unserem Gottesdienst spielen. Und das gleich an einem Sonntag, an dem unsere Kantordin, Frau Csákány, noch Urlaub hat und die Orgel verwaist ist. Ich freue mich auf das Zusammenwirken, danke allen, die uns finanziell so unterstützt haben dass wir Mareike Kaiser zumindest für ein Jahr einstellen konnten und verrate Ihnen schon mal das Eingangsglied. Wir werden beginnen mit: *Wie schön leuchtet der Morgenstern* und werden uns dabei noch einmal an unserem Stern in der Kirche freuen können. Das letzte Mal, denn nach Maria Lichtmess am 2. Februar wird Beate Jacob ihn in sein Sommerquartier überführen.

Herzlich grüße ich Sie!
Ihre Pfarrerin Eva Böhme

**Herzlich laden wir ein:
Mittwoch, 26.01.2022**

16:15 Konfirmandenunterricht
Sulzburg / Ev. Gemeindehaus / St. Cyriak

Donnerstag, 27.01.2022

10:00 Sozialstation Betreuungsgruppe
Sulzburg / Ev. Gemeindehaus

19:30 Yoga Sulzburg / Ev. Gemeindehaus

Samstag, 29.01.2022

19:00 Konzert Hohenloher Streichquartett
„Tiefer Sehnsucht heiliges Bangen, will in schönere
Welten langen.“
Sulzburg / St. Cyriak

Sonntag, 30.01.2022

10:00 Gottesdienst mit dem Posaunenchor
Sulzburg / St. Cyriak Pfrn. Böhme

Montag, 31.01.2022

15:30 Gottesdienst im Pflegeheim
Präd. Reichert

Mittwoch, 02.02.2022

16:15 Konfirmandenunterricht
Sulzburg / Ev. Gemeindehaus / St. Cyriak

19:30 Schola der Kantorei Sulzburg / St. Cyriak

Donnerstag, 03.02.2022

10:00 Sozialstation Betreuungsgruppe
Sulzburg / Ev. Gemeindehaus

19:30 Yoga Sulzburg / Ev. Gemeindehaus

Sonntag, 06.02.2022

09:00 Gottesdienst Laufen / Johanneskirche Pfrn. Böhme

10:00 Gottesdienst mit Taufe
Sulzburg / St. Cyriak Pfrn. E. Böhme

Wichtige Hinweise

Unsere Kirchen St. Cyriak in Sulzburg und St. Ägidius in St. Ilgen sind tagsüber geöffnet.

Öffnungszeiten im Pfarrbüro:

Dienstag und Freitag von 10-12 Uhr

Mittwoch von 14-16 Uhr

Telefon im Pfarrbüro: 07634 / 592179

Homepage: www.evangel-sulzburg-laufen.de

E-Mail Pfarramt: pfarramt@sankt-cyriak.de

E-Mail Pfarrerin Böhme: eva.boehme@kbz.ekiba.de

Wichtiger Hinweis

**Bitte beachten Sie grundsätzlich die Regeln der
CoronaVO - Alarmstufe II**

Für Veranstaltungen und Konzerte gilt nach der CoronaVO:

Zutritt in der Alarmstufe II nur mit „2G+“ (Ausnahmen siehe gültige CoronaVO). Ausgenommen hiervon sind Andachten und Gottesdienste. Für sie gelten eigene Schutzkonzepte. (Abstand 2 m, Maske, Kontaktdatenverfolgung).

KINDERGÄRTEN

Kath. Kindergarten St. Marien



SEELSORGEEINHEIT HEITERSHEIM
seelsorgerische Begleitung
 katholisch · christlich · islamisch · jüdisch

Wir suchen für unsere Kita St. Marien in Ballrechten eine
Zusatzkraft Kita w/m/d (20-30 Std.) befristet bis 31.08.2022

Sie lieben Kinder und wollen diese in ihrem Kita-Alltag begleiten? Sie fühlen sich wohl in einem großen Team und schätzen eine moderne Einrichtung? Lernen Sie unseren Kita-Alltag kennen und kommen in unser Team!
 Weitere Infos zu Ihrem neuen Arbeitsplatz finden Sie unter:
www.vst-stegen.de, Rubrik Jobbörse

VEREINE

Sportverein Rot-Weiss



Vorbereitungsspiele Aktive:

Freitag, 28. Januar 2022 19.30 Uhr
 Spvgg. Ehrenkirchen - SV Ballrechten-Dottingen 2
 Samstag, 29. Januar 2022 14.30 Uhr
 SV Ballrechten-Dottingen - SV Biengen

Für Zuschauer/innen gilt die 2G-Plus Regel. Bitte bringen Sie Ihre Nachweise und den Personalausweis mit.

BURGER IM CLUBHEIM

am Freitag & Samstag, den 28.01. + 29.01.22
 von 17.00 Uhr – 21.00 Uhr zur Abholung.

Telefonische Vorbestellung am Donnerstag, den 27.01.22
 von 18.00-20.00 Uhr oder zu den Öffnungszeiten ab 16.00 Uhr
 unter: 07634 / 8080

„1969er“ Pulled Pork Burger mit Pommes	8,50€
„Schmiede Burger“ Classic mit Pommes	8,00€
Currywust Sansibar	5,00€

Wir freuen uns auf Euren Anruf!
 SV Ballrechten-Dottingen



Schwarzwaldverein Sulzburg e.V.



Mittwochswanderung am 02.02.2022 findet nicht statt!!

Aktuelle Hinweise und Änderungen sind auf unserer Homepage unter www.schwarzwaldverein-sulzburg.de ersichtlich.

Musikschule Markgräflerland



Frei Plätze in der Musikschule

Die Musikschule Markgräflerland hat zum neuen Jahr freie Plätze in vielen Fächern und Kursen anzubieten. U.a. sind freie Plätze in folgenden Angeboten verfügbar:

- Unterricht an der Violine/Geige
- Unterricht am Klavier/Keyboard
- Eltern-Kind-Kurse ab 6 Monate
- Musikalische Früherziehung ab 4 Jahre

Unsere ausgebildeten Lehrkräfte unterrichten auch in ihrer Gemeinde vor Ort und beraten Sie gerne im Rahmen einer kostenlosen Schnupperstunde. Bitte sprechen Sie uns an.

Gerne beraten wir Sie persönlich zu den aktuellen Kurszeiten und Unterrichtsgebühren.

Musikschule Markgräflerland

Schwarzwaldstraße 9
 79418 Schliengen (Geschäftsstelle)
 Infos: www.musikschule-markgraeflerland.de
 Tel. 07635/8246881
 E-Mail: Musikschule@musik-markgraeflerland.de

DAS LANDRATSAMT INFORMIERT

Erhebungsstelle sucht ehrenamtliche Beauftragte für die Haushaltsbefragungen

Die Zensus Erhebungsstelle Breisgau-Hochschwarzwald mit Sitz im Landratsamt in Freiburg bereitet sich auf die Bevölkerungsbefragung „Zensus 2022“ vor. In dieses Jahr findet wieder eine bundesweite Zählung der Bevölkerung sowie der Gebäude und Wohnungen statt. Ziel des Zensus ist die Ermittlung der Einwohnerzahlen in Deutschland sowie die Erhebung von Daten, die eine Aussage darüber erlauben, wie die Menschen in Deutschland leben, wohnen und arbeiten.

In einem ersten Schritt werden hierfür Daten aus Verwaltungsregistern genutzt, wodurch die Mehrheit der Bevölkerung nicht persönlich befragt werden muss. Zwischen Mai bis August 2022 werden aber zusätzlich rund zehn Prozent der Bevölkerung persönlich durch sogenannte Erhebungsbeauftragte kontaktiert, um Haushaltsbefragungen auf Stichprobenbasis durchzuführen. Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald werden im Zuge der Haushaltsbefragungen rund 70.000 Personen an etwa 12.600 Adressen befragt.

Für die Haushaltsbefragungen vor Ort sucht das Landratsamt rund 450 ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte, die vom 15. Mai 2022 bis 31. Juli 2022 die Haushaltsbefragungen durchführen sollen. Die Erhebungsbeauftragten müssen zum Zensusstichtag am 15. Mai 2022 mindestens 18 Jahre alt sein, eine Schulung im Zeitraum März bis April 2022 besuchen und sich zur Geheimhaltung der bei den

Befragungen gewonnen Erkenntnisse verpflichten. Für die ehrenamtliche Tätigkeit wird eine individuelle steuerfreie Entschädigung je nach Aufwand von rund 600 bis 900 Euro gewährt.

Weitere Informationen zum Zensus und zur Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte finden Interessierte auf der Homepage des Landratsamtes unter der Adresse www.lkbh.de/zensus. Weitere Informationen gibt es auch telefonisch unter der Nummer 0761 2187-8444.

Fragen und Bewerbungen können Interessierte direkt per E-Mail an die Erhebungsstelle Zensus 2022 des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald unter der Adresse zensus@lkbh.de senden.

AUS DER NACHBARSCHAFT

Der Tauschring Münstertal-Staufen

kann Menschen zusammenführen. Wir sind Männer und Frauen, Staufener, Münstertäler sowie viele weitere Menschen aus Sulzburg, Heitersheim, Eschbach, Hartheim, Gallenweiler, Ballrechten-Dottingen, Bad Krozingen... wir expandieren um Mitglieder und deren unglaublich wertvolle Talente. Auch Sie und Ihre Talente sind herzlich willkommen bei uns. Was brauchen Sie? Ihre Talente und Ihr Geschick und Offenheit für Neues. Nicht mehr.

Sie haben Zeit und Lust, Menschen an Ihren Talenten und Fähigkeiten teilhaben zu lassen, suchen Austausch mit anderen und deren Geschick (selbstverständlich corona-konform)? Wir sind etwa 100 andere Tauschring-Begeisterte.

Mehr auf www.tauschring-muenstertal-staufen.de oder persönlich: Elisabeth Renkl 07636 78 78 32 und Günther Winterhalder 07633 50 87 1.

DANKE FÜR BLUTSPENDE UND MITHILFE

Ein besonderes Dankeschön möchte der Ortsverein Heitersheim 216 Spendenwilligen sagen, welche zu uns zur Blutspende am 18.01.2022 in die Malteserhalle kamen. Sehr erfreulich war die Anzahl von 11 Erstspendern. Tatsächlich spenden durften 210 Personen. Unserem Helferteam ein extra DANKE für den hervorragenden Einsatz bei der Abwicklung

Jetzt bewerben für 2022!

Die Stadt Sulzburg bietet zum 01. September 2022 folgende Ausbildungsplätze an:

Im städtischen Kindergarten in Laufen Erzieher/innen (m/w/d) (hier wäre ein Wechsel auch sofort möglich)

Anerkennungspraktikum
oder
Praxisintegrierte Ausbildung (PIA)

In der Kernzeitbetreuung der Ernst-Leitz-Grundschule

Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)
oder
Bundesfreiwilligendienst

Für Rückfragen und weitere Informationen steht Ihnen bei der Stadtverwaltung Sulzburg Herr Klinger (Tel: 07634/5600-22 oder Email: stadt@sulzburg.de) und im städtischen Kindergarten in Laufen die Leiterin Frau Helde (Tel: 07634/8967 oder Email: kita.laufen@sulzburg.de) gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an die Stadt Sulzburg, Personalabteilung, Hauptstraße 60, 79295 Sulzburg oder per Email an stadt@sulzburg.de.



Tourismuskaufrfrau/-mann (m/w/d) Teil-od. Vollzeit

Bürofachkraft (m/w/d) Teilzeit od. 450,- €-Basis

Wir suchen ab sofort od. später Verstärkung für unser Reisebüro in Staufen. Sie arbeiten gerne im Team und bringen Freude und Leidenschaft für die Touristik u. einen kundenorientierten Verkauf mit?
Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung!

Nähere Informationen:
www.reisebuero-staufen.de/jobs

Reisebüro Staufen e.Kfr.
Auf dem Graben 54
79219 Staufen



♥ **Gasthaus Krone, Britzingen - Automat** ♥

Neu ab Februar in Britzingen
Tagesessen im Weckglas (Beilage,
Gemüse, Fleisch), nicht eingekocht-
zum sofortigen Verzehr.

Mehr Info - auch zu den weiteren Standorten:

TEL: 07631-2046

www.krone-britzingen.de



Fachklinik Münstertal sucht ab sofort:

Ergotherapeut (m/w/d)

15 Std. pro Woche (Mi., Do. und Fr.)
auch vormittags möglich

Schriftliche Bewerbungen an: a.berger@ak-familienhilfe.de
oder telefonisch unter 07633-8007-0

Fachklinik Münstertal
Albert-Hugard-Str. 34 • 79219 Staufen

www.ak-familienhilfe.de

Nachhilfe

Kl. 4 bis zum Abi

Ma, De, Eng. sehr preiswert.
(gewerblich) 015792463601

Lekses
Physiotherapie

Mobile Krankengymnastik

Bobath, Manuelle Therapie, Lymphdrainage,
Massage, alle Kassen nach ärztl. Verordnung

07634-2668

**Krankengymnastik, Massage,
Lymphdrainage und mehr ...**

PHYSIOTHERAPIE
GESUNDHEITZENTRUM

Physiotherapie Gesundheitszentrum (im Kali)
Werkstr. 6 | 79426 Buggingen | Alle Kassen nach Verordnung

Termine unter: 07631-168 82



**IST IHRE HAUSNUMMER
GUT ERKENNBAR?**

Im Notfall kann diese entscheidend
für rasche Hilfe durch den Arzt
oder den Rettungsdienst sein!

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen

03944 - 36160 • www.wm-aw.de

Wohnmobilcenter Am Wasserturm e.K.

PRIMO-RÄTSELSPASS

	1							4
			8	2				6
2		5	1		4		7	
							3	1
		8	3		7	2		
5	2							
	5		4		1	6		2
4				7	6			
9							5	

STOCKACH

Zahlen von 1 bis 9 sind so einzutragen, dass sich jede dieser neun Zahlen nur einmal in einem Neunerblock, nur einmal auf der Horizontalen und nur einmal auf der Vertikalen befindet.

AUFLÖSUNG

7	5	4	8	2	1	9	6	
6	1	9	2	5	7	8	4	
2	8	9	1	6	4	7	5	
6	7	8	1	9	5	7	5	
5	9	7	4	8	6	9	1	
1	8	2	5	6	7	4	9	
8	4	6	9	1	5	7	2	
9	1	5	7	8	6	4	7	
7	2	5	6	7	4	9	1	

PRIMO
Verlag | Druck | Service
www.primo-stockach.de



RULANTICA

Die Wasserwelt des EUROPA-PARK

GANZJÄHRIG
GEÖFFNET

DER WASSERSPASS FÜR DIE GANZE FAMILIE

- Der zweite Park im Europa-Park Erlebnis-Resort
- Indoor-Bereich mit zahlreichen Wasserrutschen, Wellenbad, Strömungskanal u. v. m.
- Outdoor-Bereich mit beheiztem Außenpool, Swim-Up Bar und Wild River
- Ruhe- und Saunabereich Hyggedal
- Auch Abend- und Moonlight-Tickets verfügbar



Snorri Snorkling VR –
Virtuelle Unterwasserwelten



Rutschen-Spaß für Groß und Klein



Erholung pur im Ruhe- & Saunabereich



tickets.rulantica.de
Tickets mit Übernachtung unter
europapark.de/reservierung

EUROPA PARK®

Mack
INTERNATIONAL

JUBILÄUMS VERKAUF

VERLÄNGERT BIS 5.02.

LAGER-
RÄUMUNG
jetzt
bis
-70%

11%
SOFORTRABATT
AN DER KASSE

+ ALLE FILIALEN
+ ALLES GÜNSTIGER
+ VERLÄNGERT BIS 5.02.



110 JAHRE HAAF: WIR FEIERN NACH
LAGERRÄUMUNG NOCH BIS 5.02.

SCHUH+SPORT HAAF

Staufen · Müllheim · Breisach

immer fein,
immer lecker,
immer

FALLER

Wir suchen ab sofort **Bäckereifachverkäufer*in** auch
Quereinsteiger und für jetzt oder später eine **Bedienung**
für das Café, Arbeitszeit nach Vereinbarung.

E-Mail: cafe.faller@gmx.de
Vormittags: Tel. 07633-5402
oder kommen Sie vorbei: Hauptstraße 27 in Staufen

Immobilienverkauf?



Gerne unterstütze ich Sie.
Tel: **0171 - 738 57 58**
(telefonisch, per WhatsApp oder SMS)
baum-immobilien.de
s.butkus@baum-immobilien.de

Stuttgart - Villingen-Schwenningen - Rottweil - Konstanz - Freiburg - Zürich

Kommt die Omi
dann morgen
wieder?
~
Kinderfragen
beantworten



Wenn der Mensch
den Menschen braucht ...



**ZEPPE
HÖFLER · SPITTLER**
DREI NAMEN - EIN BESTATTUNGSHAUS

Bestattungsinstitut Wilfried Zepp
Inhaberin: Petra Roser e. Kfr.

79423 Heitersheim · Schwarzwaldstraße 8
www.bestattungen-zepp.de · info@bestattungen-zepp.de

TAG & NACHT 0 76 34 51 91 50

Ab 03. Februar haben wir wieder geöffnet!
Reservieren Sie rechtzeitig für Ihre Feiern...



Ziegelhof Strauß

Rumpsteak, Cordon bleu, Schüfеле, Schnitzel, Brägele,
Hausgem. Kartoffelsalat, Bibiliskäs, Feldsalat und vieles mehr.
Mo, Do, Fr ab 16.00 Uhr geöffnet · Sa, So u. feiertags ab 11.00 Uhr
Dienstag (Ruhetag bis Mitte März) & Mittwoch generell Ruhetag

Ziegelhofstraße 28 a // 79283 Ballrechten-Dottingen // Telefon 07634 8394
www.zum-ziegelhof.de // Wir achten auf die erhöhten Vorsichts- u. Hygienevorschriften



Hotel Sonne
Ristorante & Pizzeria

Inh. Francesca De Francesco
Albert-Hugard-Str. 1
79219 Staufen im Breisgau
Tel.: +49 (0) 7633 9530-0
www.Sonne-Staufen.de

Lieferservice
bis 22.00 Uhr

Lieferservice in Staufen, Grunern und Ballrechten-Dottingen
ab Bestellwert von 20,- €
Ihr Sonnen-Team

WIR FINDEN FÜR JEDE TREPPE DIE RICHTIGE LÖSUNG!
Treppenlifte · Plattformlifte · Senkrechtlifte



07741- 965858
www.reha-lift.com

denn Bewegungsfreiheit ist Lebensqualität!

DER SERVICE & VERKAUF VOM PROFI AUS IHRER REGION!



DU BIST NE RAKETE?

Jetzt durchstarten im TSO TAX Team

#LetsTalkAboutTax

TSO TAX

Wir suchen **Auszubildende (m/w/d)** in den Berufen:

Steuerfachangestellte/r (m/w/d)

Kaufmann/-frau für Büromanagement (m/w/d)

Du willst nach der Schule so richtig im Berufsleben durchstarten und bist bereit für 's echte Leben? Du suchst einen Job, in dem Du es weit bringen kannst und gefragt bist?

Dann schau Dir unsere Fakten an:



Ausbildungsort
Heitersheim



Modernes Arbeitsumfeld
und neueste Technik



Beginn ab sofort
oder September 2022



Hervorragende
Aufstiegschancen nach
Übernahme



Du lernst von einem
eingespielten Team –
ein bunter Mix aus
„jungen Wilden“ und
„alten Hasen“.



Find out
more



Kommen Sie zu uns ins
Team als **Konditor** (m/w/d)

bewerbung@baeckerei-heitzmann.de
www.lust-auf-zukunft.de | www.baekerei-heitzmann.de

Heitzmann
Wir backen mit Herz

„Gemeinsam werden schwere Wege leichter“

Bestattungen
Engler-Burgert

Staufen

07633 9381122

Münstertal
07636 1343

Bad Krozingen
07633 9381122

Schallstadt
07664 6531

herzlich · mitfühlend · kompetent

www.bestattungen-engler-burgert.de

DER REGIONALE KÜCHEN-SPEZIALIST

„DA FÄNGT DAS JAHR GUT AN“

30 Küchen hat uns die Industrie zu
absoluten **Aktionspreisen** angeboten.

Bitte vereinbaren Sie jetzt einen Termin!

Unsere Leistung macht den
Unterschied!

Möbel **DAU** Schliengen

Gutedelstraße 10 79418 Schliengen
Telefon 0 76 35 / 2 00 88

Besuchen Sie uns auch unter:
www.dau-moebel.de

ROHR- & KANALREINIGUNG

KRETZSCHMAR

Rohr- und Kanalsanierung

Abfluss verstopft?

Verstopfte Rohre in Küche, Bad und WC

Für Privathaushalte und Industrie

Bad Krozingen: 076 33 - 933 72 53

www.kretzschmar-abwassertechnik.de

24 h
Service



Ihre Immobilienexperten in der Region für

alle Fragen rund um Ihre Immobilie, ob Immobilienbewertung, Energieausweis, Kauf, Verkauf auch auf Rentenbasis und Vermietung.

Profitieren Sie von unserer über 40-jährigen Erfahrung.

Rufen Sie uns an, mit uns kann man reden!

GARANT
IMMOBILIEN

Telefon: 0761 88 85 72-70
freiburg@garant-immo.de
www.garant-immo.de



NICHT VERPASSEN! Unser Anzeigenannahmeschluss für diese Ausgabe:
montags um 14:00 Uhr an anzeigen@primo-stockach.de

PRIMO
Verlag | Druck | Service